

F Ö R D E R R I C H T L I N I E

für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von Regenwassernutzungsanlagen

1. Ziel der Förderung

Die Stadt Jever fördert die Regenwassernutzung als Brauchwassernutzung, um den Verbrauch hochwertigen Trinkwassers zu verringern.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Regenwassernutzungsanlagen sind Einrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser sammeln und dieses für häusliche und gewerbliche Verwendungszwecke, z.B. Gartenbewässerung, WC-Spülung oder Wäschewaschen zur Verfügung stellen. Weitere Nutzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Gefördert wird die Ausstattung von Wohngebäuden (Ein- und Mehrfamilienhäuser), Vereinsgebäuden, Bürogebäuden und Gewerbebetrieben mit Regenwassernutzungsanlagen.

Förderungsfähig sind die folgenden baulichen und technischen Maßnahmen:

- Anschaffung, Bau und Installation eines Wasserspeichers einschließlich der Zuleitungen ab Fallrohr einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten;
- Anschaffung und Installation von technisch notwendigen Bauteilen zwischen Speicher und Verbrauchseinrichtungen (z.B. Hauswasserwerk, Ventile, Filter, geeichte Messeinrichtungen);
- Bei Eigenleistung sind 12,00 €/Arbeitsstunde, höchsten jedoch 250 € zuschussfähig; entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Nicht förderungsfähig sind:

- Werkzeuge;
- Anlagen und Anlagenteile, die aufgrund anderer Vorschriften vorhanden sein müssen;
- als Folge eines Leitungsneu- bzw. umbaus nachfolgende Renovierungsarbeiten (Fliesen etc.).

3. Förderungsgrundsätze

Die einschlägigen DIN-Normen (insbesondere DIN 1986, DIN 1988, DIN 1045) sind zu berücksichtigen.

Bezuschusst werden nur Anlagen mit einer Mindestspeichergröße von 1 cbm und einer angeschlossenen, überdachten Grundfläche von mindestens 30 qm.

4. Ergänzend gelten folgende Grundsätze:

Den Regenwassernutzungsanlagen darf nur von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden. Hofabläufe dürfen wegen einer möglichen Verunreinigung nicht angeschlossen werden.

Eine eventuell notwendige Nachspeisung mit Trinkwassers darf nur über einen freien Auslauf gemäß DIN 1988, Teil 4, erfolgen.

Der Überlauf der Speicher ist an die Regenwasserkanalisation oder eine Oberflächenversickerung anzuschließen. Bei einem Anschluss an einen noch vorhandenen Mischkanal ist ein Geruchsverschluss vorzusehen. Sofern der Überlauf nicht über der Rückstauenebene (Straßenoberkante) liegt, ist eine Rückstausicherung oder eine Hebeanlage einzubauen.

Brauchwasserleitungen sind dauerhaft zu kennzeichnen (Farbe, unterschiedliche Materialien), so dass ein Vertauschen mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.

An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen eine unbefugte Benutzung (z. B. durch Kinder) zu sichern (z. B. Steckschlüssel).

Am Trinkwasserzähler ist ein dauerhaftes Schild mit der Aufschrift "Achtung! In diesem Gebäude ist eine Regenwasseranlage installiert. Querverbindungen ausschließen." anzubringen.

5. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer/ innen oder von ihnen bevollmächtigte Personen (z. B. Mieter/innen). Die Vollmacht ist dem Antrag beizufügen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Stadt Jever entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Stadt Jever prüft, ob die geplanten Maßnahmen den einschlägigen Vorschriften und der Förderrichtlinie entsprechen und stellt die förderungsfähigen Kosten fest.

Der Zuschuss beträgt 25 % der tatsächlichen förderungsfähigen Kosten, maximal jedoch 770,00 € je Grundstück. Bei Mehrfamilienhäusern erhöht sich die Höchstfördersumme um 255,00 € je zusätzlicher Wohneinheit.

Bei Gewerbebetrieben beträgt der Zuschuss 15 % der förderungsfähigen Kosten, maximal jedoch 770,00 € je Grundstück.

7. Sonstige Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung der Stadt Jever bereits begonnen wurden.

Zuschüsse werden durch Bescheid bewilligt. In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Stadt Jever Ausnahmen von den Regelungen dieser Grundsätze zugelassen werden, sofern sie für den Förderzweck erforderlich sind.

Eine Zuschussgewährung ersetzt nicht andere behördliche Genehmigungen, die nach besonderen Rechtsvorschriften einzuholen sind.

8. Antragsverfahren

Die Zuschüsse sind bei der Stadt Jever, Am Kirchplatz 11 , 26441 Jever, formlos vor Baubeginn zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan (Flurkarte 1:500);
- Kostenschätzung;
- technische Beschreibung mit Skizze;
- ggfs. Vollmacht für die Betreiber/in;
- genaue Betriebs- und Verwendungsbeschreibung bei gewerblicher Nutzung;
- Änderungsantrag für die Hausentwässerungsanlage. Die Unterlagen sind 2-fach einzureichen.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahmen

Der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse wird auf ein Jahr befristet. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem der Bescheid erlassen wird. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der gesamten Maßnahme nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises mit Original-Rechnungen.

Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Investitionsmaßnahme zweckgebunden.

10. Prüfungsrecht

Die Antragsteller/innen sind verpflichtet, der Stadt Jever auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, eine Besichtigung der Anlage zu ermöglichen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

11. Haftung

Die Regenwassernutzungsanlage wird in allen Teilen in der ausschließlichen Verantwortung und Haftung der Grundstückseigentümer/innen betrieben. Die Gemeinde übernimmt mit der Bewilligung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie keinerlei Haftung.

12. Abwassergebühr

Nach § 13 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Jever ist die gesamte in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Abwassermenge gebührenpflichtig. Die Menge des Niederschlagswassers, die für die Toilettenspülung, die Waschmaschine und andere Verbraucher, die Abwasser erzeugen, in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird, ist durch geeichte Messvorrichtungen zu messen und der Stadt unaufgefordert mitzuteilen.

Im Falle der Nachspeisung der Regenwasseranlage durch Trinkwasser kann die Nachspeisung bei Nachweis (Zähler) in Abzug gebracht werden, sofern nach §13 Absatz 5 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung eine Gesamtmenge von 60 cbm pro Grundstück überstiegen wird..

13. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 24.09.1997 in Kraft.

Die Beträge sind für die Währungsumstellung gemäß Ratsbeschluss vom 25.10.2001 angepasst worden. Die Richtlinienänderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.